



Aktenzeichen	Datum		
9123.50.10	10.08.2021		

Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 13	Herr Nebel		

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Schulausschuss	11.11.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	30.11.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	16.12.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Landkreisverwaltung;
Erlass der Satzungen über außerschulische Nutzung der Sportanlagen sowie über die Erhebung von Gebühren hierfür

Anlagen:
Satzung über die Nutzung der Sportanlagen

Vorschlag zum Beschluss:

Die beigefügten Satzungen über die außerschulische Nutzung der Sportanlagen (SportA-NuS) sowie über die Erhebung von Gebühren für Sportanlagen (SportA-GS) werden mit folgenden Änderungen zur Entwurfsfassung beschlossen.

§ 5 Abs. 3 SportA-NuS wird wie folgt gefasst:

„An Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen oder innerhalb der bayerischen Schulferien ist eine außerschulische Nutzung, abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2, nur in besonderen Fällen, beispielsweise für Turnier- oder Wettkämpfe sowie für wettkampf- und ligabezogenem Trainingsbetrieb möglich.“

[Empfehlung des Kreisausschusses vom 30.11.2021]

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen ist Eigentümer verschiedener Sportanlagen, die mitunter Dritten (vor allem Vereinen) zur außerschulischen Nutzung gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Um eine einheitliche und geregelte Vergabekultur mit festgelegten Gebühren zu gewährleisten, soll die Nutzungsvergabe zukünftig durch eine Satzung geregelt werden.

Die Schulen, Vereine und Organisationen hatten vom 07.10.2021 – 22.10.2021 die Möglichkeit Stellung zum vorgelegten Satzungsentwurf zu nehmen. Deren Anmerkungen hierzu sind in der Begründung zur Satzung unter Sach- und Rechtslage zusammengefasst worden.

II. Sach- und Rechtslage

Da die außerschulische Nutzung der Sportanlagen des Landkreises für kreisfremde Zwecke gegen Gebühr fortan auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgen soll, ist der Erlass einer entsprechenden Satzung erforderlich. Dadurch wird eine allgemeingültige Regelung geschaffen, die die Rechte, Pflichten und Gebühren für die außerschulische Nutzung der Sportanlagen für alle Nutzer gleichermaßen festlegt.

Bisher wurde die Nutzungsvergabe der Sportanlagen auf privatrechtlicher Grundlage durchgeführt. Das neue Vergabesystem auf Grundlage der Satzung soll dabei einer einheitlichen und transparenten Vergabe und Vergütung der Nutzung Rechnung tragen.

Zu den einzelnen Regelungen der Satzungen nachfolgende Anmerkungen und Ausführungen:

Zur Sportanlagennutzungssatzung

Zu § 1 SportA-NuS:

Bei den Sportanlagen, die der Geltungsbereich der Satzung umfasst, handelt es sich insbesondere um die Schulturnhallen. Da die Schulen die Turnhallen überwiegend während der Unterrichtszeiten nutzen und von dritter Seite eine hohe Nachfrage für entsprechende Räumlichkeiten besteht, wurden die Einrichtungen in der Vergangenheit bereits regelmäßig auf privatrechtlicher Grundlage vermietet.

Zu § 2 SportA-NuS:

§ 2 SportA-NuS wurde eingefügt, um deutlich herauszustellen, dass die ursprüngliche Zweckbestimmung der Schulsportanlagen stets Vorrang vor einer gebührenpflichtigen Nutzungsüberlassung hat.

Zu § 3 SportA-NuS:

Schulische Einrichtungen unterliegen einem besonderen Schutzbedürfnis.

Um der Nutzung einer schulischen Einrichtung des Landkreises für u. U. nichtdemokratische und extremistische Zwecke vorzubeugen, wird die Nutzung für politische und religiöse Zwecke von vornherein nicht gestattet.

Zu § 4 SportA-NuS:

Durch die namentliche Benennung eines Verantwortlichen für die Nutzung der Sportanlagen, der während der Nutzung auch durchgehend vor Ort ist, soll sichergestellt werden, dass alle Auflagen eingehalten werden und ein pfleglicher Umgang mit den Räumlichkeiten und Einrichtungen gewährleistet wird. Der Verantwortliche stellt den Ansprechpartner für den Landkreis bei gegebenenfalls auftretenden Problemen jeglicher Art dar.

EINWENDUNGEN (zu § 4 Abs. 2 und 3):

Gefordert wurde, dass die Funktion der Aufsichtsperson welche der Nutzer zu benennen hat, auf mehrere Aufsichtspersonen für die verschiedenen Trainings eines Vereins aufgeteilt werden kann. Gefordert wurde eine Delegation der Aufsichtspflicht auf die Trainer.

Dies ist jedoch bereits durch § 4 Abs. 2 Satz 2 der Satzung möglich, da hier von Aufsichtspersonen (Plural) gesprochen wird. Dies wurde sprachlich nach der Abstimmung nochmals deutlich herausgestellt. Dass eine einzige Person für alle Trainings eines Vereins die Aufsicht führt ist gemäß dem Satzungsentwurf daher nicht notwendig.

Zu § 5 SportA-NuS:

Betreffend der Eingrenzung der Nutzungszeiten soll dem Vorrang der schulischen Nutzung sowie einem störungs- und unterbrechungsfreien Schulbetrieb Rechnung getragen werden. Die Schulturnhallen dienen vorrangig dem Schulsport, weshalb die Nutzungszeiten für diesen vorrangig reserviert sind. (Abs. 1).

In der bisherigen Praxis wurden die Schulturnhallen in den Ferien und an Feiertagen nicht geöffnet. Auch die bisherigen Verträge mit den Reinigungs- und Wartungsfirmen insbesondere bzgl. der Grundreinigung sowie die Arbeitsverträge mit den Hallenwarten sind so gestaltet, dass eine Vermietung in den Ferien nicht erfolgt.

Gleichfalls konnte bisher für besondere Veranstaltungen eine Nutzung der Hallen in den Ferien ermöglicht werden. Neben Turnier- und Wettkampfspielen konnten so einmalige Aktionen wie ein Skateboardkurs oder ein Kletterkurs durchgeführt werden. Dies soll nach dem bisherigen Satzungsvorschlag auch weiterhin so gehandhabt werden (besondere Fälle).

EINWENDUNGEN (zu § 5 Abs. 3):

Von einigen Organisationen kam der Wunsch, dass die Sporthallen auch in den Ferien regulär genutzt werden können z. B. für den Trainingsbetrieb. Als Begründung wird dabei angeführt, dass die Kinder- und Jugendlichen gerade in den Ferien besonders viel Zeit und Lust für ihre jeweilige Sportart haben und sich die „Saison“ nicht an den Ferien orientiert. Dies führe dazu, dass die gegnerischen Mannschaften häufig einen Trainingsvorteil haben. Der Sportbeirat des Marktes Murnau spricht sich ebenfalls für eine Ferienöffnung aus.

Hierzu ist anzumerken, dass eine Öffnung der Turnhallen das ganze Jahr über nicht möglich ist, da die Grundreinigung und die Unterhalts- und Wartungsarbeiten wie bspw. die Spielgeräteprüfung durchgeführt werden müssen. Hinzu kommt, dass die Arbeitszeiten der Hallenwarte für eine Nutzung an Schultagen vereinbart wurden. Eine Nutzung auch in den Ferien bedürfte daher voraussichtlich zusätzliche Personalkapazitäten bei den Hallenwarten.

Zu § 6 SportA-NuS:

Eine Regelung zur Vergabe der Nutzungszeiten ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn mehrere potenzielle Nutzer dieselbe Nutzungszeit beantragen. Der Verweis auf die Bevorzugung von Angeboten für kreisangehörige Kinder und Jugendliche stellt die Priorisierung und Unterstützung ebenjener Nutzergruppen durch den Landkreis heraus.

EINWENDUNGEN (zu § 6):

Von einigen Nutzern wurde gefordert, dass bei Nichtinanspruchnahme von Hallenzeiten, zukünftig eine Kündigung und Neuvergabe der Zeiten an einen anderen Verein erfolgen soll, da die Hallenzeiten zu knapp sind um „auf Verdacht gebucht zu werden“.

Eine solche Regelung würde jedoch in der Praxis für die Verwaltung schwer zu vollziehen sein. Die Verwaltung hofft dabei, dass durch die mit der Satzung neu geschaffene Möglichkeit, dass die Zeiten individueller gebucht werden können, sich diese, aus der Vergangenheit bekannte Problematik zukünftig entschärft. Zumal es im Eigeninteresse des Vereines liegt, für nicht benötigte Zeiten auch nicht zahlen zu müssen.

Zu § 7 SportA-NuS:

Vgl. hierzu die Anmerkungen und Ausführungen zur Gebührensatzung (SportA-GS).

Zu § 8 SportA-NuS:

Um den Verwaltungsaufwand für gebuchte, aber kurzfristig abgesagte Nutzungstage möglichst gering zu halten und Nutzungsausfälle zu vermeiden, wird zwar die Möglichkeit zur Stornierung gegeben, aber mit Stornierungsgebühren belegt, vgl. auch Anmerkungen und Ausführungen zur Gebührensatzung (SportA-GS).

Zu § 9 SportA-NuS:

§ 9 SportA-NuS regelt den Haftungsausschluss für nicht vom Landkreis zu vertretende, aufgrund oder während der Nutzung der Schulsportanlagen eingetretene Schäden.

Zur Sportanlagen-Gebührensatzung:**Zu § 1 SportA-GS:**

Der Geltungsbereich der Gebührensatzung orientiert sich am Geltungsbereich der Sportanlagennutzungssatzung.

Zu § 2 SportA-GS:

Die neu geregelte Höhe der Nutzungsgebühren im Zusammenhang mit der Einführung einer gestaffelten Rabattierung (vgl. § 3 SportA-GS) führt dazu, dass Nutzer mit kommerzieller Nutzungsabsicht, die ggf. einen Vorsteuerabzug geltend machen können, gegenüber den gemeinnützigen Organisationen nicht finanziell besser gestellt werden (vgl. Anmerkung zu § 3 SportA-GS). Für die meisten Nutzer wird die Turnhallennutzung zudem deutlich günstiger.

Bisher mussten aufgrund der vertraglichen Bestimmungen insbesondere Sportvereine auch für die Hallennutzung im Sommer zahlen, selbst wenn die Sportanlagen im Sommer nicht oder nur sehr begrenzt in Anspruch genommen wurden. Durch eine neue Online-Buchungsfunktion können die Nutzer der Sportanlagen nun zudem ihre Nutzungstage individuell reservieren. Aufgrund dieser Neuregelungen besteht insbesondere für regelmäßige Nutzer, wie beispielsweise Sportvereine, ein hohes Einsparpotenzial an Gebühren.

Ab 01.01.2023 unterliegen die Einnahmen aus den Gebühren zur Nutzungsüberlassung der Sportanlagen an Dritte beim Landkreis der Umsatzbesteuerung. Aufgrund der Mitüberlassung von Umkleiden, Einrichtungen und Geräten greift auch keine Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift. Daher wird den Gebühren ab 01.01.2023 die gesetzlich geltende Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19 %, aufgeschlagen werden.

Zu § 3 SportA-GS:

Der Landkreis ist bestrebt, insbesondere gemeinnützige Vereine und Einrichtungen sowie die Kinder- und Jugendarbeit zu fördern, zu unterstützen und finanziell zu entlasten. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde eine gestaffelte Gebührenermäßigung für bestimmte Organisationen und Einrichtungen eingeführt. Insbesondere sollen gewerbliche Nutzer durch einen gegebenenfalls möglichen Vorsteuerabzug nicht finanziell besser gestellt werden als gemeinnützige Einrichtungen, denen die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nicht zusteht.

Zu § 4 SportA-GS:

Die Stornierungsgebühren werden gestaffelt in Abhängigkeit vom Zeitraum der Stornierung zum gebuchten Nutzungstag. Mit jeder Buchung sind Verwaltungstätigkeiten verbunden, die zeitliche und personelle Ressourcen in Anspruch nehmen. Dies soll bei Stornierung und Nichtinanspruchnahme durch die Stornierungsgebühren ausgeglichen werden.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Der Kreistag ist gemäß § 29 Abs. 1 GeschO KT i. V. mit Art. 30 Nr. 6 LKrO für den Erlass von Satzungen zuständig.

Der Kreisausschuss ist gemäß § 30 Abs. 1 GeschO KT, der Schulausschuss gemäß § 38 Abs. 1 GeschO KT für die Vorberatung jeweils zuständig.

Finanzielle Auswirkungen? **Ja**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten Voraussichtlich Kosten- neutral	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezoge- ne Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
Siehe UA 565 im Haushaltsplan				
<input checked="" type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt		<input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt		